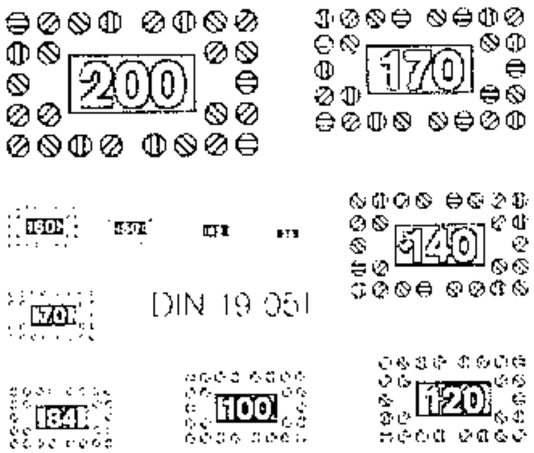

Satzung

der

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

(GEW)

im Deutschen Gewerkschaftsbund

mit

Geschäftsordnung

Wahlordnung

A 97 - 00766

Satzung . . . . . Seite 1

Anlage zur Satzung: Richtlinien der GEW für Arbeitskämpfe . . . . . Seite 19

Geschäftsordnung . . . . . Seite 25

Wahlordnung . . . . . Seite 33

Satzung

der

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

(GEW)

im Deutschen Gewerkschaftsbund

beschlossen von der
Vertreterversammlung der GEW
am 4. Juni 1968 in Nürnberg

geändert von der
Vertreterversammlung
am 4. Juni 1971 in Kiel

geändert von der
Vertreterversammlung
am 5.–7. Juni 1974 in Mainz

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

A 97 - 00766

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) gibt sich diese

Satzung:

I. Name und Sitz

§ 1

1. Die Gewerkschaft führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Deutscher Lehrer- und Lehrerinnen-Verband) – Gesamtverband der Lehrer und Erzieher.
2. Sie ist eine der Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 2

Die GEW hat bis zur Wiedervereinigung Deutschlands ihren Sitz in Frankfurt a. M.

II. Zweck und Aufgabe

§ 3

Zweck und Aufgabe der GEW sind Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder, Förderung von Erziehung und Wissenschaft und Ausbau der in deren Diensten stehenden Einrichtungen.

§ 4

Als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks betrachtet die GEW u. a.

a) Arbeit der GEW in allen satzungsmäßigen Organen und Gremien; Meinungs- und Willensbildung in Kundgebungen, Versammlungen, Tagungen und Kursen,
b) berufliche und gewerkschaftliche Fortbildung der Mitglieder,
c) Rechtsschutz für die berufliche Tätigkeit des Mitglieds und Gewährung von kollegialer Hilfe in besonderen Fällen,
d) gesetzlich gewährleistete Einflußnahme auf die Verwaltung,
e) Abschluß von Tarifverträgen,
f) Zusammenarbeit mit Parlamenten und deren Ausschüssen,
g) Zusammenarbeit mit Körperschaften und Organisationen, deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit internationalen Verbänden,
h) Einflußnahme auf die Öffentlichkeit durch Pressearbeit,
i) Herausgabe der Zeitungen und Druckschriften,
k) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft Schaden erleiden.

§ 5

1. Die GEW bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen für alle Arbeitnehmer.
2. Vor einem Streik muß eine Urabstimmung stattfinden, die vom Hauptvorstand auf Antrag eines Urabstimmungsbereiches beschlossen wird. Die Urabstimmung

darf erst durchgeführt werden, wenn alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und keine Verständigung zustande gekommen ist. Für einen Streik ist in der Urabstimmung eine Mehrheit von mindestens 75 % der Abstimmungsberechtigten erforderlich.

3. Streikunterstützung wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt. Die Höhe der Unterstützung wird nach Lage des Falles und der vorhandenen Mittel jeweils gleichzeitig mit dem Beschluß über die Durchführung einer Urabstimmung vom Hauptvorstand der Bundesorganisation festgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung besteht nicht. Wenn vom Hauptvorstand keine andere Regelung beschlossen wird, wird Streikunterstützung vom vierten Streiktag an gewährt.
4. Wird die Arbeitsniederlegung vom Hauptvorstand für beendet erklärt, so entfällt die Streikunterstützung von dem Tage an, der für die Wiederaufnahme der Arbeit bestimmt wird.
5. Die Richtlinien zur Durchführung von Arbeitskämpfen werden vom Hauptausschuß erlassen.
6. Die Durchführung von Warnstreiks hat sich an den „Richtlinien der GEW für Arbeitskämpfe" zu orientieren. Bei Warnstreiks von kürzerer als eintägiger Dauer kann auf eine Urabstimmung verzichtet werden, wenn ihre Durchführung aus zeitlichen Gründen die beabsichtigte Wirkung der Arbeitsniederlegung vereiteln würde.

III. Organisationsbereich

§ 6

1. Der Organisationsbereich der GEW umfaßt vorerst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.
2. Mitglieder können ihren Wohnsitz auch außerhalb der Bundesrepublik und Berlins haben.
3. In ihrem Bereich ist die GEW zuständig für die ihr im Rahmen des DGB zufallenden Arbeitnehmergruppen:
   a) alle pädagogischen und sozialpädagogischen Berufe,
   b) Angehörige von Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen.
   c) Studierende, die sich auf die obengenannten Berufe vorbereiten, werden als außerordentliche Mitglieder aufgenommen. Die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder werden vom Hauptausschuß festgelegt. Bis zur Festlegung durch den Hauptausschuß können die entsprechenden Organe der Landesverbände die Regelungen treffen.
4. Angehörige dieser Berufe werden aufgenommen ohne Rücksicht auf Rasse, Alter, Geschlecht, religiöses Bekenntnis, Parteizugehörigkeit oder dienstliche Stellung. Das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (gemäß Art. 18 GG) ist hierbei unerläßliche Voraussetzung.
5. Natürliche und juristische Personen können die fördernde Mitgliedschaft erhalten. Der Hauptausschuß erläßt darüber Richtlinien.

IV. Gliederung der Gewerkschaft

§ 7

1. Die GEW gliedert sich in Landesverbände, deren Grenzen mit denen der Länder zusammenfallen.
   In den Stadtstaaten sind Zusammenfassungen von Betriebsgruppen zu Untergliederungen des Landesverbandes auf Beschluß des Landesvorstands möglich.
   Unter Beachtung dieser Satzung regeln die Landesverbände ihre Angelegenheiten selbständig.
2. GEW-Mitglieder, die an Europäischen Schulen, Bundeswehrfachschulen oder beim Goethe-Institut beschäftigt sind, werden in Arbeitsgruppen zusammengefaßt, die direkt dem Hauptvorstand zugeordnet sind.
   Richtlinien für die Organisation der Arbeitsgruppen beschließt der Hauptausschuß.
3. Oberstes Organ der Landesverbände ist die Landes-Vertreterversammlung. Über die Gliederung sowie die Anzahl und Zusammensetzung der weiteren Organe der Landesverbände entscheidet die Vertreterversammlung des zuständigen Landesverbandes.
4. Als Gliederungen der GEW sind die Landesverbände verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der GEW durchzuführen.

V. Mitgliedschaft

§ 8

1. Die Mitgliedschaft in der GEW wird durch Beitritt zu einem ihrer Landesverbände oder einer Arbeitsgruppe (§ 7, 2.) erworben.
   Das Nähere regelt der Hauptvorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
   a) durch Tod;
   b) durch Austritt;
   c) durch Ausschluß.
3. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesvorstand zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
   Das Nähere regelt der Hauptvorstand.
4. Die Gründe für einen Ausschluß sind:
   a) arglistige Täuschung bei der Aufnahme;
   b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten;
   c) satzungswidriges Verhalten.

VI. Schiedskommission

§ 9

1. Für die GEW wird eine Bundesschiedskommission gebildet, ferner für jeden Landesverband eine Landesschiedskommission.
   Die ständigen Mitglieder der Schiedskommission und ihre Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung bzw. von der jeweiligen Vertreterversammlung

des Landesverbandes gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die der GEW am Tage der Wahl mindestens drei Jahre als ordentliche Mitglieder angehören.

2. Jeder Schiedskommission gehören drei ständige Mitglieder und sechs Stellvertreter an. Die Schiedskommission berät und entscheidet in einer Besetzung mit drei ständigen Mitgliedern oder Stellvertretern und zwei nichtständigen Mitgliedern. Je eines der nichtständigen Mitglieder wird vom Antragsteller und vom Antragsgegner benannt. Näheres regelt die Schiedsordnung. Die nichtständigen Mitglieder müssen am Tage ihrer Benennung mindestens drei Jahre der GEW angehören.
   Die ständigen Mitglieder von Schiedskommissionen und ihre Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder von Organen der GEW oder ihrer Gliederung sein. Auch Ehrenmitglieder von Organen sind von der Wahrnehmung der Funktion eines ständigen oder stellvertretenden Mitglieds der Schiedskommission ausgeschlossen.
   Die Schiedskommissionen tagen nicht öffentlich.

3. Die Landesschiedskommissionen sind im Bereich des jeweiligen Landesverbandes zuständig für
   den Ausschluß von Mitgliedern;
   Verstöße von Organen oder Gliederungen gegen die Satzung des DGB, der GEW oder des Landesverbandes sowie gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW.
   Antragsberechtigt sind Organe der Landesverbände und ihrer Gliederungen im Bereich ihrer Zuständigkeit oder Betroffenheit.

   Die Bundesschiedskommission ist zuständig für
   den Ausschluß von Mitgliedern, die Arbeitsgruppen angehören;
   Berufungen gegen Entscheidungen der Landesschiedskommissionen in allen Angelegenheiten;
   Verstöße von Organen der Landesverbände und der Arbeitsgruppen gegen die Satzung des DGB oder der GEW oder gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB oder der GEW.
   Antragsberechtigt sind Berufungsführer, Organe der GEW und Organe der Landesverbände.

4. Entscheidungen der Schiedskommissionen sind verbindlich. Entscheidungen der Bundesschiedskommission können vom Hauptausschuß mit den Stimmen von mindestens 75 % seiner Mitglieder geändert oder aufgehoben werden.
   Das Verfahren der Schiedskommissionen und die von ihnen zu verhängenden Sanktionen werden in einer Schiedsordnung geregelt, die der Hauptausschuß bis zu einer Verabschiedung durch die Vertreterversammlung vorläufig beschließt.

VII. Beitrag

§ 10

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe sowie der Anteil der GEW auf Bundesebene von der Vertreterversammlung festgelegt werden.
2. Die regelmäßige Entrichtung des von der Vertreterversammlung festgelegten Beitrags in der vom Hauptvorstand vorgeschriebenen Zahlungsart ist Voraus-

setzung für die Mitgliedschaft in der GEW. Bezahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle seinen Beitrag nicht, so gilt die Verweigerung der Beitragszahlung als Erklärung des Austritts.

3. Die Landesverbände verwalten ihr Eigentum und ihren Beitragsanteil selbst.

VIII. Fachgruppenausschüsse

§ 11

Es bestehen folgende Fachgruppenausschüsse:

a) Erwachsenenbildung
b) Gewerbliche Schulen
c) Grundschulen und Hauptschulen
d) Gymnasien
e) Hochschulen
f) Kaufmännische Schulen
g) Realschulen
h) Schulaufsicht und Schulverwaltung
i) Sonderschulen
k) Sozialpädagogische Berufe.

Die Vertreter-Versammlung kann Fachgruppenausschüsse auflösen, zusammenlegen oder neu einrichten.
Die Stellungnahme der betroffenen Ausschüsse ist zu berücksichtigen.

§ 12

Die Fachgruppenausschüsse bearbeiten die in ihr Fachgebiet fallenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrag der im § 16 genannten Organe der GEW, denen sie in diesem Fachgebiet gleichzeitig als Sachbearbeiter dienen.

§ 13

1. Die Fachgruppenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der bestehenden Landesfachgruppen. Der Vorsitzende des Fachgruppenausschusses wird auf diese Zahl nicht angerechnet. Die Benennung erfolgt durch die Landesverbände.
   Weitere Mitglieder können vom Hauptvorstand und Fachgruppenausschuß im gegenseitigen Einvernehmen berufen werden.
2. Die Vorsitzenden der Fachgruppenausschüsse und ihre Stellvertreter werden von den Fachgruppenausschüssen gewählt und von der Vertreterversammlung bestätigt.
3. Die Fachgruppenausschüsse haben das Recht, Kommissionen und Arbeitskreise für die eigenen Angelegenheiten zu bilden.
4. Öffentliche Veranstaltungen der Fachgruppen erfolgen im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand.

§ 14

1. Beschlüsse der Fachgruppenausschüsse gelangen über den Hauptvorstand in die Öffentlichkeit. Stimmt ein Fachgruppenausschuß einem Beschluß der Organe der GEW nicht zu, so muß der Hauptvorstand die abweichende Stellungnahme des Fachgruppenausschusses auf dessen Verlangen gleichzeitig mit der Stellungnahme des Hauptvorstandes bekanntgeben.
2. Die Vorsitzenden der Fachgruppenausschüsse oder deren Stellvertreter können den Verband in Angelegenheiten der Fachgruppen gegenüber den Behörden

und der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand vertreten.

§ 15

Innerhalb der Landesverbände können Fachgruppen gebildet werden.

IX. Organe der GEW

§ 16

Die Organe der GEW sind

1. die Vertreterversammlung
2. der Hauptausschuß
3. der Hauptvorstand
4. der Geschäftsführende Vorstand.

§ 17

Die Vertreterversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der GEW und entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten der GEW.

§ 18

1. Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
   a) den Vertretern der Landesverbände
   b) den Vertretern der Arbeitsgruppen
   c) den Mitgliedern des Hauptausschusses.
2. Die Vertreterversammlung hat 400 Mitglieder.
3. Jeder Landesverband wählt mindestens fünf Vertreter, jede Arbeitsgruppe mindestens einen Vertreter. Die übrigen Vertreter nach Ziffer 1 a) und b) werden von den Landesverbänden bzw. Arbeitsgruppen im Verhältnis ihrer für die letzten vier Vierteljahre bezahlten Beiträge gewählt.
   Bei der Wahl der Delegierten sind die Fachgruppen angemessen zu berücksichtigen.

§ 19

Jeder Vertreter hat nur eine Stimme. Die Vertreter sind an Aufträge nicht gebunden.

§ 20

Die Vertreterversammlung der GEW findet in der Regel alle drei Jahre statt. In der Zwischenzeit sollen eine Bundesversammlung und bei Bedarf Fachtagungen abgehalten werden.
Der Hauptausschuß ist in dringenden Fällen ermächtigt, eine außerordentliche Vertreterversammlung einzuberufen; er ist dazu verpflichtet auf Antrag von Landesverbänden, die insgesamt ein Drittel der Mitgliederzahl vertreten.

§ 21

Die Durchführung der Vertreterversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 22

Ihre Beschlüsse faßt die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderung ist Zweidrittel-Mehrheit erforderlich mit Ausnahme des § 29. Antragsberechtigt für die Vertreterversammlung sind der Hauptausschuß, der Hauptvorstand, die Landesverbände und die Fachgruppenausschüsse der GEW.

§ 23

Dem Hauptausschuß gehören an:

a) Die Mitglieder des Hauptvorstandes,
b) 8 Vertreter der weiblichen Mitglieder,
c) 8 weitere Mitglieder,
d) hinzukommen für jeden Landesverband mit mehr als 5000 Mitgliedern ein, mit mehr als 10000 Mitgliedern zwei, mit mehr als 15000 Mitgliedern drei und mit mehr als 20000 Mitgliedern vier vom Landesverband zu entsendende Mitglieder.

Die Mitglieder gem. Buchstaben b) und c) werden von der Vertreterversammlung gewählt.
Der Hauptausschuß berät und entscheidet Grundsatzfragen der Verbandspolitik, soweit die Beschlüsse der VV nicht entgegenstehen. Er trifft Entscheidungen zu Haushaltsfragen, sofern sie nicht von der Vertreterversammlung getroffen werden oder über den Rahmen des Haushaltsplanes hinausgehen.
Er bestätigt die vom Hauptvorstand gemäß § 24 getroffenen personellen Entscheidungen. Er nimmt Berichte des Hauptvorstandes, seiner Arbeitsgremien und seiner Mitarbeiter entgegen.
Er bestellt Organe oder Mitglieder von Organen der GEW oder ihrer Gliederungen, sofern die zuständigen Gremien dazu trotz Aufforderung nicht in der Lage sind. Dies gilt auch für die Bestellung von Landesschiedskommissionen. Die Amtszeit von Organen oder Organmitgliedern, die der HA bestellt, endet mit der Wahl von Organen oder Mitgliedern von Organen durch die zuständigen Gremien.

§ 24

Dem Hauptvorstand gehören an:

a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, (Ziffer 2a–d mit beratender Stimme)
b) die Vorsitzenden der Landesverbände,
c) die Vorsitzenden der Fachgruppenausschüsse (§ 11),
d) der Vorsitzende des Ausschusses für Ruhelehrer,
e) der Vorsitzende der Bundesstelle für Rechtsschutz.

Der Hauptvorstand führt im Rahmen der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Hauptausschusses die Verbandspolitik. Er bildet auf Dauer oder Zeit Arbeitsgruppen, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften und setzt Sachbearbeiter ein. Er regelt die Zusammensetzung dieser Gremien und die Aufgabenstellung durch Beschluß oder Geschäftsordnung.
Er bereitet die Verhandlungen der Vertreterversammlung und des Hauptausschusses vor und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.

§ 25

1. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

   a) der Vorsitzende,
   b) der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende,
   c) der Schatzmeister,
   d) die Leiter der Referate A–E,
   e) der Vorsitzende des Ausschusses junger Lehrer und Erzieher.

   Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Vertreterversammlung in besonderen Wahlgängen gewählt.

2. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören mit beratender Stimme an:

   a) der Generalsekretär,
   b) der Geschäftsführer,
   c) der Schriftleiter der Zeitschrift Erziehung und Wissenschaft,
   d) der Leiter der Bundespressestelle.

   Die hauptamtlichen Angestellten des Verbandes gem. 2 a)–d) werden auf Beschluß des Hauptausschusses auf Zeit angestellt.

3. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und die ihm vom Hauptausschuß oder vom Hauptvorstand übertragenen Aufgaben.

§ 26

1. Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Verbandes und vertritt ihn allein oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Hauptvorstandes.
2. Bei Verhinderung oder beim Ausscheiden des Vorsitzenden zeitweilig oder auf Dauer leitet der erste stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung oder Ausscheiden der zweite stellvertretende Vorsitzende den Verband.
3. Bei Rechtsgeschäften vertritt der Vorsitzende den Verband gemeinsam mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.
4. Der Vorsitzende kann sachkundige Mitglieder und Gäste zu den Sitzungen des Hauptausschusses, des Hauptvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme einladen.

5. Die Verteilung der Zuständigkeiten wird durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt. Diese Geschäftsordnung muß vor allem Befugnisse und Zuständigkeiten der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder und der hauptamtlichen Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle regeln. Sie wird vom Hauptvorstand erlassen.
6. Der Hauptvorstand regelt bei Verhinderung oder beim Ausscheiden von Mitgliedern gem. § 24 d) und e) und § 25 c) bis e) die Vertretung. Die Mitglieder gem. § 24 b) und c) können sich im Verhinderungsfalle vertreten lassen.

§ 27

Rechtsschutz

Für den Rechtsschutz der Mitglieder wird eine Bundesstelle für Rechtsschutz eingerichtet.
Richtlinien für die Arbeit der Bundesstelle für Rechtsschutz erläßt der Hauptausschuß.

X. Wahlverfahren

§ 28

Das Wahlverfahren regelt eine von der Vertreterversammlung zu beschließende Wahlordnung.

XI. Auflösung

§ 29

Die Auflösung der GEW kann nur von einer Vertreterversammlung, die zu diesem Zweck einberufen ist, beschlossen werden. Zu diesem Beschluß ist Dreiviertelmehrheit der Vertreter erforderlich. Diese Vertreterversammlung beschließt auch mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vermögens der GEW.

Anlage zur Satzung

Richtlinien der GEW für Arbeitskämpfe

Zu den in der Satzung festgelegten Bestimmungen über Arbeitskämpfe hat die Vertreterversammlung 1971 die nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

Der Streik ist das letzte Mittel im gewerkschaftlichen Kampf, das erst angewandt werden darf, wenn alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgenutzt sind. Erst dann, wenn kein anderer Weg mehr übrig bleibt, ist der Streik als das letzte und gewerkschaftliche Kampfmittel einzusetzen. Der Streik ist eine scharfe, aber auch eine zweischneidige Waffe. Seine Auslösung bedarf daher der sorgfältigsten Vorbereitung unter vorsichtiger Abwägung aller seiner etwaigen Begleiterscheinungen. Die organisatorischen Schäden, die dadurch eintreten, daß ein Streik zusammenbricht, sind sehr schwer wieder zu beseitigen.

In allen Fällen, in denen die gewerkschaftliche Organisation den Kampf beschließt, ist ausreichend Vorsorge zu treffen, daß die zum Kampf Aufgerufenen die Beweggründe der beabsichtigten Aktionen nicht nur eindeutig erfahren, sondern auch davon überzeugt sind, daß das vorgesehene Kampfziel unter allen Umständen zu erreichen ist. Die präzise Formulierung des zu erreichenden Zieles ist deshalb eine notwendige Voraussetzung für das Gelingen eines Arbeitskampfes.

I.

Urabstimmung

1. Beschließt der Hauptvorstand die Einleitung einer Urabstimmung, so bestimmt er gleichzeitig den örtlichen und sachlichen Urabstimmungsbereich, die Arbeitskampfleitung, die Fragestellung für die Urabstimmung und den Zeitpunkt der Urabstimmung. Die Benennung der Arbeitskampfleitung kann den Landesverbänden übertragen werden.
   Die Arbeitskampfleitung übt während der Urabstimmung die Funktion der Abstimmungsleitung aus.
2. Abstimmungsberechtigt für eine Urabstimmung sind alle Mitglieder der GEW, die im Urabstimmungsbereich beschäftigt sind.
   Bei der Ermittlung der Zahl der Abstimmungsberechtigten zählen diejenigen Mitglieder nicht mit, die durch Krankheit, Urlaub, Dienstreise, Ortsabwesenheit oder durch andere triftige Gründe an der Teilnahme zur Urabstimmung verhindert sind.
   Alle abstimmungsberechtigten Mitglieder, die nicht aus triftigen Gründen verhindert sind, sind verpflichtet, an der Urabstimmung teilzunehmen.
3. Die Arbeitskampfleitung bestimmt die Abstimmungsbezirke und die Beauftragten für die Durchführung der Urabstimmung. Für jeden Abstimmungsbezirk ist ein Beauftragter zu bestimmen.
4. Die Urabstimmung ist geheim durchzuführen.
5. Die Stimmzettel werden durch die Beauftragten und die Helfer nach Abschluß der Abstimmung ausgezählt. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten.

   Die Niederschrift enthält insbesondere die Zahl der nicht verhinderten Abstimmungsberechtigten, die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen, die Zahl der Ja-Stimmen, die Zahl der Nein-Stimmen und die Zahl der nicht gekennzeichneten Stimmzettel (Stimmenthaltungen).
6. Das Ergebnis der Urabstimmung ist durch die Beauftragten unverzüglich schriftlich der Arbeitskampfleitung unter Beifügung der Abstimmungsunterlagen zu übermitteln. Bei Urabstimmungen auf Bundesebene ist das Ergebnis schriftlich dem zuständigen Landesverband zu übermitteln. Dieser leitet das Ergebnis an die Arbeitskampfleitung.
7. Die Arbeitskampfleitung ermittelt die Ergebnisse, stellt das Gesamtergebnis fest und leitet es an den Hauptvorstand.
8. Werden unmittelbar nach einer erfolgreichen Urabstimmung, aber vor Ausrufung oder Beginn des Streiks, die Verhandlungen wieder aufgenommen, so ist nach deren Scheitern keine neue Urabstimmung erforderlich.
9. Wird ein Verhandlungsergebnis erzielt, das nicht den gewerkschaftlichen Forderungen bei Einleitung der Urabstimmung entspricht, so ist für die Annahme dieses Ergebnisses eine neue Urabstimmung erforderlich. Für die Annahme des Ergebnisses müssen mehr als 50 % der an der Urabstimmung Beteiligten stimmen.

II.

Streik

1. Die Ausrufung eines Streiks erfolgt durch den Hauptvorstand. Er bestimmt insbesondere den Bereich, die Art und Dauer des Kampfes sowie gegebenenfalls die Höhe der Unterstützungen für die Mitglieder.
2. Ein Streik zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen darf grundsätzlich erst eingeleitet und durchgeführt werden, wenn keine Friedenspflicht mehr besteht, evtl. vorgesehene Schlichtungsverfahren erfolglos durchgeführt, alle zumutbaren Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft und keine Verständigung mit der Arbeitgeberseite zustande gekommen ist.
3. Die Arbeitskampfleitung hat alle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Streiks erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Alle Mitglieder im Arbeitskampfbereich haben den Anordnungen der Arbeitskampfleitung Folge zu leisten.
4. Ist das Kampfziel erreicht oder die weitere Durchführung des Streiks nicht mehr zweckdienlich, so beschließt der Hauptvorstand den Zeitpunkt der Beendigung des Kampfes. Er kann seinen Beschluß von dem Ergebnis einer Urabstimmung abhängig machen. Nach Beendigung eines Streiks haben alle in Frage kommenden Mitglieder ihre Arbeit wieder aufzunehmen.

III.

Ausschlußverfahren, Verweigerung der Unterstützung

Handelt ein Mitglied während eines Arbeitskampfes gegen die Anordnungen oder Weisungen der zuständigen Stellen der GEW, werden insbesondere die Anordnungen des Hauptvorstandes oder der Arbeitskampfleitung nicht befolgt, so kann ein Ausschlußverfahren eingeleitet werden.

IV.

Sonstige Maßnahmen

Passive Resistenz (z. B. Verweigerung sachfremder Verwaltungsaufgaben, Überstundenverweigerung über das gesetzlich vorgesehene Maß hinaus) und sonstige Maßnahmen unterhalb der Ebene des Streiks fallen nicht unter diese Richtlinien.

V.

Schlußbestimmung

Diese Richtlinien treten am 4. 6. 1971 in Kraft. Im übrigen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Richtlinien des DGB zur Führung von Arbeitskämpfen.

Geschäftsordnung

der

Vertreter-Versammlung der

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Geschäftsordnung

§ 1

Leitung

1. Die Leitung der Vertreter-Versammlung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Deutscher Lehrer- und Lehrerinnen-Verband) liegt in den Händen des Vorsitzenden der GEW. Er kann dabei von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, im Notfall auch von einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten werden.
2. Der Leiter der Versammlung kann in Ausübung dieses Amtes jederzeit das Wort nehmen. Bei Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, hat er die Leitung der Versammlung abzugeben, ebenso, wenn er sich an der sachlichen Besprechung beteiligen will.
3. Der Leiter der Vertreter-Versammlung bringt die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände in der festgesetzten Reihenfolge zur Verhandlung, unbeschadet des Rechtes der Vertreter-Versammlung, Punkte von der Tagesordnung abzusetzen, neue Punkte hinzuzufügen oder die Tagesordnung abzusetzen, neue Punkte hinzuzufügen oder die Tagesordnung umzustellen.
4. Der Leiter der Versammlung hat das Recht, die Redner zur Sache und zur Ordnung zu rufen und ihnen, wenn sie seinen Anordnungen als Versammlungsleiter dreimal während einer Rede nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen.

§ 2

Aussprache

1. In den Verhandlungen der Vertreter-Versammlung nehmen nur stimmberechtigte Vertreter der GEW das Wort. In Ausnahmefällen können sich andere Personen an der Aussprache beteiligen, wenn nicht mindestens 30 stimmberechtigte Vertreter dagegen Einspruch erheben.
2. Die Redner melden sich schriftlich zum Wort. Sie werden in die Rednerliste aufgenommen. In der Reihenfolge der Rednerliste erteilt ihnen der Versammlungsleiter das Wort. Wortmeldungen zu einem Referat werden erst nach dem Schluß des Referates entgegengenommen.
3. Über größere Sachgebiete wird nach dem Vortrag des Berichterstatters zunächst eine allgemeine Besprechung über den ganzen Umfang des Sachgebietes herbeigeführt, daran schließt sich eine Sonderbesprechung über die einzelnen Teilgebiete an. Wortmeldungen, die in der allgemeinen Aussprache nicht zur Erledigung gekommen sind, werden in die Sonderbesprechung nicht übernommen.
4. Über wichtige Sachgebiete, wie Satzungen, Verträge usw., kann auf Antrag des Vorstandes oder der Versammlung eine zweite Lesung veranstaltet werden.
5. Berichterstatter haben unbeschränkte Redezeit. Sie dürfen auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort nehmen.
6. Die gleiche Regelung von § 2 (5) gilt auch für die Antragsteller selbständiger Anträge.

7. Ein Verlesen vorbereiteter Referate in der Aussprache ist nicht gestattet.
8. Für die Redner in der Aussprache kann die Redezeit beschränkt werden, wenn aus der Versammlung ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 3

Anträge

1. Selbständige Anträge für die Vertreter-Versammlung dürfen nur vom Hauptausschuß, vom Hauptvorstand, von den Landesverbänden und den Fachgruppenausschüssen der GEW gestellt werden. Die Anträge der Landesverbände und der Fachgruppenausschüsse müssen bis zu einem ausreichend früh vom Hauptvorstand festgesetzten Zeitpunkt schriftlich eingereicht werden.
2. Bei Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt eingegangen sind, muß vor ihrer geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vom Antragsteller der Nachweis geführt werden, daß die Voraussetzungen zur Einreichung dieses Antrages vor Ablauf der Meldefrist nicht gegeben waren. Die Behandlung des Antrages ist erst möglich, wenn die Vertreter-Versammlung die Dringlichkeit anerkennt.
3. Zusatz- und Abänderungsanträge zu den selbständigen Anträgen, ebenso Anträge zu den Referaten können während der Verhandlungen von stimmberechtigten Vertretern gestellt werden. Auch diese Anträge müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie werden verlesen, ehe der nächste Redner

das Wort erhält. Damit stehen sie ebenfalls zur Besprechung.
4. Wenn die eingereichten Anträge nach der Meinung des Versammlungsleiters nicht zur Sache gehören, kann er sie in der Versammlung an dieser Stelle ausschließen, gegebenenfalls hat er die Entscheidung der Vertreter-Versammlung herbeizuführen.
5. Anträge können von den Antragstellern ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen stimmberechtigten Vertreter wieder aufgenommen werden.
6. Über einen Antrag kann auf Beschluß der Vertreter-Versammlung auch geteilt verhandelt oder abgestimmt werden.
7. Ein eingereichter Antrag bedeutet nicht gleichzeitig eine Wortmeldung. Diese muß besonders erfolgen.

§ 4

Reden zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung muß den stimmberechtigten Vertretern auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort gegeben werden. Sachliche Ausführungen im Rahmen der Geschäftsordnung sind nicht zulässig.
2. Bei den Rednern zur Geschäftsordnung kann von schriftlichen Wortmeldungen abgesehen werden, wenn die Redner zu Beginn ihrer Ausführungen ihren Namen nennen.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

§ 5

Schluß der Besprechung

1. Ein Antrag auf Schluß der Besprechung bedarf der Unterstützung von 30 Stimmberechtigten und kommt zur Abstimmung, nachdem ein Redner für, ein Redner gegen den Schluß gesprochen hat und die Rednerliste verlesen worden ist.
2. Ein Antrag auf Schluß der Rednerliste ist nicht zulässig.
3. Das Schlußwort steht dem Berichterstatter auch dann zu, wenn der Antrag auf Schluß der Besprechung angenommen worden ist.
4. Vor der Abstimmung kann nur noch das Wort zur persönlichen Bemerkung erteilt werden.
5. Vor der Abstimmung werden alle eingegangenen Anträge, Abänderungs- und Zusatzanträge verlesen, und der Leiter der Versammlung setzt auseinander, wie er sich die Behandlung der Anträge in der Abstimmung denkt.
6. Über die weitestgehenden Anträge wird zuerst abgestimmt.
7. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung und danach Anträge auf Vertagung gehen allen anderen Anträgen voraus.

§ 6

Abstimmung

1. Die Vertreter-Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Wird

vor Beginn der Abstimmung die Beschlußfähigkeit bezweifelt, hat Auszählung zu erfolgen.

2. An der Abstimmung dürfen sich nur stimmberechtigte Vertreter beteiligen.
3. Bei der Abstimmung gilt einfache Mehrheit, sofern nicht durch die Satzung der GEW andere Mehrheiten festgesetzt sind.
4. Bei Satzungsänderungen ist die qualifizierte Mehrheit (§ 22 der Satzung) der von der Mandatsprüfungskommission ermittelten stimmberechtigten Vertreter erforderlich. Bei sonstigen Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Vertreter.
5. Die Abstimmungen geschehen durch Handaufheben oder durch Emporheben der Vertreterkarten.
6. Nach der Abstimmung stellt der Leiter der Versammlung die Annahme oder Ablehnung fest. Im Zweifelsfalle findet die Gegenprobe statt, auf Wunsch auch die Feststellung über die Zahl der Stimmenthaltungen.
7. Wird das Ergebnis der Abstimmung angezweifelt, erfolgt Auszählung der Stimmen durch vom Vorsitzenden benannte Stimmzähler.
8. In besonders wichtigen Abstimmungen kann Hammelsprung beantragt werden.
9. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter ist unzulässig.
10. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Wahlen erfolgen unter Anwendung von Stimmzetteln. Wahlen durch Zuruf können erfolgen, wenn kein stimmberechtigter Vertreter Einspruch erhebt.

§ 7

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für alle sonstigen Sitzungen und Tagungen der GEW.

Wahlordnung

gem. § 28 der Satzung der
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Wahlordnung

§ 1

Die gemäß § 25 der Satzung der GEW zu wählenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands der GEW werden in besonderen Wahlgängen gewählt.

§ 2

1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Vertreterversammlung erhält. Die Mehrheit der Vertreterversammlung errechnet sich aus der Zahl der stimmberechtigten Vertreter, die bei der Mandatsprüfung festgestellt ist. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, sofern nicht nach dem ersten Wahlgang neue Wahlvorschläge nach § 8 der Wahlordnung eingebracht werden. Im letzteren Falle wird eine neue Wahlhandlung mit einem neuen ersten Wahlgang eingeleitet.
   Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält (Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen). Kommt keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.
2. Ist nur ein Kandidat vorgeschlagen, wird mit Ja oder Nein gewählt. Stimmenthaltung ist möglich. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen erhält als die Hälfte der Zahl der stimmberechtigten Vertreter ausmacht. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, sofern nicht nach dem ersten Wahlgang

neue Wahlvorschläge nach § 8 der Wahlordnung eingebracht werden. Im letzteren Falle wird eine neue Wahlhandlung mit einem neuen ersten Wahlgang eingeleitet (Ziffer 1 gilt entsprechend). Werden keine neuen Wahlvorschläge eingebracht, ist im zweiten Wahlgang der einzige Kandidat gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Kommt keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.

§ 3

Die Wahlen erfolgen durch verdeckte Stimmzettel. Sie können durch Zuruf erfolgen, wenn kein stimmberechtigter Vertreter Einspruch erhebt.

§ 4

Die nach § 23 b) und c) zu wählenden Hauptausschußmitglieder können in je einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Kandidaten zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
Ergibt sich durch Stimmengleichheit eine größere Zahl von Gewählten als Plätze zu besetzen sind, findet zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Für die Stichwahl gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 5

Zur Vorbereitung der Wahlen setzt die Vertreterversammlung einen Wahlausschuß ein, der gemäß den Richtlinien des Wahlausschusses zusammengesetzt und einberufen wird.

§ 6

Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder sein Vertreter leitet die gesamte Wahlhandlung.

§ 7

Der in der konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses gewählte Berichterstatter gibt die gültigen Wahlvorschläge bekannt.

§ 8

Weitere Vorschläge, die aus der Vertreterversammlung eingebracht werden, bedürfen der Unterstützung von 20 Delegierten.

§ 9

Stimmen für Bewerber, die vor der Wahlhandlung nicht vorgeschlagen waren und ihre Zustimmung zur Kandidatur nicht gegeben haben, sind ungültig.